

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.08.2023 bis 31.07.2024**

**Name der Organisation:** STARK Deutschland

**Anschrift:** Hafensinsel 9, 63067 Offenbach am Main

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Simon Heppt (Chief Digital Officer)

Dr. jur. Bernhard Weigl (Betrieblicher Datenschutzbeauftragter | Menschenrechtsbeauftragter)

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlichen Personen berichten regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, im Rahmen der Geschäftsleitungssitzung über Status und Ergebnisse des Risikomanagements. Darüber hinaus findet bei schwerwiegenden oder kritischen Risiken eine anlassbezogene Berichterstattung statt.

Die Grundlage dieser internen Berichterstattung bilden die Ergebnisse der abstrakten, konkreten und gegebenenfalls anlassbezogenen Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern. Der Prüf- und Bearbeitungsstatus der Risikoanalysen sowie der darauf basierenden Maßnahmen wird fortlaufend mithilfe einer Softwarelösung überwacht und einmal jährlich im Rahmen einer Impact-Analyse dokumentiert. Diese umfassenden Datensätze dienen weiterhin als Grundlage für die Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.stark-deutschland.de/fileadmin/2022/Footer/STARK\\_Deutschland\\_Menschenrechtserklaerung\\_01-10-22.pdf](https://www.stark-deutschland.de/fileadmin/2022/Footer/STARK_Deutschland_Menschenrechtserklaerung_01-10-22.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Menschenrechtsgrundsatzklärung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der STARK Deutschland GmbH sowie ihrer Beteiligungen im Sinne der §§ 15ff AktG (STARK Deutschland Gruppe) im Rahmen der internen Regelkommunikation (Newsletter und Aushang) kommuniziert. Zudem wurde sichergestellt, dass die Erklärung kontinuierlich über das STARK-Intranet zugänglich ist, um eine dauerhafte Informationsvermittlung zu gewährleisten.

Der Öffentlichkeit steht die Erklärung auf der Unternehmenswebsite der STARK Deutschland GmbH (<https://www.stark-deutschland.de> | <https://welt-der-sanierung.de/>) sowie auf den Websites ihrer Beteiligungen (Muffenrohr Tiefbauhandel GmbH | Melle Gallhöfer Dach GmbH | DÄMMISOL Baustoffe GmbH | Dr. Sporkenbach GmbH Holz- und Baufachhandel ) zur Verfügung.

Privaten sowie gewerblichen Kundinnen und Kunden wird die Erklärung zusätzlich zu den Unternehmenswebsites in den Onlineshops der STARK Deutschland Gruppe (<https://www.welt-der-baustoffe.de> | <https://muffenrohr-serviceplattform.de>) zum kostenfreien Download bereitgestellt.

Unmittelbaren Zulieferern wurden die Verpflichtungen über die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sowie den dort integrierten Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) kommuniziert. Beide Dokumente sind über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARK Deutschland GmbH auf der Unternehmenswebsite (<https://www.stark-deutschland.de/agb>) abrufbar.

Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurden unmittelbare Zulieferer über ein zweistufiges Mailingverfahren gesondert auf die Verpflichtungen des LkSG hingewiesen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der STARK Deutschland Gruppe wurde im Oktober 2022 in ihrer aktuell gültigen Erstfassung erstellt und publiziert. Die Erstellung erfolgte unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).

Im Geschäftsjahr 2024 (01.08.2023 - 31.07.2024), welches diesem Bericht als Berichtszeitraum zugrunde liegt, ergaben sich keine Gründe für eine Überarbeitung dieser Grundsatzerklärung.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die STARK Deutschland Gruppe erkennt die Bedeutung von ökologischen, ethischen und sozialen Belangen der eigenen Geschäftstätigkeit an und arbeitet auf die stetige Verbesserung der Qualitätsstandards und Leistungen in diesen Bereichen hin.

So ist die Unternehmensgruppe bereits im Jahr 2021 dem UN Global Compact beigetreten und unterstützt nachdrücklich die darin formulierten Prinzipien.

Die rechtskonforme Umsetzung und fortlaufende Entwicklung der Menschenrechtsstrategie obliegt den Fachbereichen PMO & Nachhaltigkeit (Umweltmanagement, CSR, Nachhaltigkeit) und Recht (Recht, Compliance). Dies schließt insbesondere die jährliche abstrakte, konkrete und anlassbezogene Risikoanalyse sowie das umfassende Risikomanagement ein. Ebenso fallen die Planung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit Zulieferern sowie die jährliche interne und externe Dokumentation bzw. Berichterstattung in ihren Verantwortungsbereich. Alle Aktivitäten erstrecken sich dabei über den eigenen Geschäftsbereich, die direkten Zulieferer sowie teilweise auch mittelbare Zulieferer.

Des Weiteren betreuen die genannten Fachbereiche die Verwaltung der Menschenrechtsgrundsaterklärung sowie der entsprechenden internen und externen Richtlinien. Die Betreuung der internationalen Kontaktstelle und des int./ext. Hinweisgebersystems liegt maßgeblich in der Verantwortung der Abteilung Recht.

Die Integration der Menschenrechtsstrategie in Geschäftsbeziehungen mit Zulieferunternehmen wird durch die Einbindung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie des Verhaltenskodex für Lieferanten der STARK Deutschland Gruppe gewährleistet. Die Verantwortung für diese Maßnahmen liegt gleichermaßen beim Fachbereich Einkauf (Einkauf, Zulieferermanagement), der sowohl für die Ausgestaltung als auch für die operative Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zuständig ist.

Im Rahmen der TÜV Dreifach-Zertifizierung gemäß ISO 9001:2015, ISO 14001:2015 und ISO 45001:2018 wird die Einhaltung relevanter Inhalte bezüglich Umwelt- und Menschenrechte über das Managementsystem für Qualität, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Fachbereiche HR und EHS (Personal, Arbeitssicherheit, Qualitätsmanagement) sichergestellt.

Die Überprüfung der strategischen und operativen Anwendung der Menschenrechtsgrundsaterklärung erfolgt im Rahmen kontinuierlicher Prüfungen durch den Fachbereich Business Control unter Anwendung definierter Prüfkriterien.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat in regelmäßigen Sitzungen über Nachhaltigkeitsthemen, darunter insbesondere Menschenrechte und Arbeitsstandards. Dies geschieht im Rahmen einer kontinuierlichen Berichterstattung.

Die Fachabteilung Interne Kommunikation (Kommunikation, Corporate Affairs, Community /Stakeholder Engagement) gewährleistet eine kontinuierliche und anlassbezogene Kommunikation über unternehmensinterne Kommunikationskanäle sowie Social Media im Zusammenhang mit Themen wie Umwelt- und Menschenrechten.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Im Rahmen der operativen Umsetzung der Menschenrechtsstrategie prüft die STARK Deutschland Gruppe risikobasiert und systematisch, ob im eigenen Unternehmen oder in den Lieferketten Menschenrechte eingehalten werden. Hierfür wurde eine Vielzahl von Maßnahmen eingeführt, um negativen Auswirkungen durch die eigene Geschäftstätigkeit vorzubeugen bzw. diese, sofern möglich und erforderlich, zu beenden oder zu minimieren. Die Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere wenn eine Risikoanalyse im Zusammenhang mit neuen geschäftlichen Aktivitäten, strategischen Entscheidungen oder signifikanten Veränderungen durchgeführt wird.

Die Grundsaterklärung der STARK Deutschland Gruppe ist verbindlich für sämtliche Führungskräfte und Mitarbeitende. Sie benennt Ansprechpartner, an die sich Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeitende im Einzelfall wenden können. Die Abteilung Business Control überwacht und prüft bei ihren Untersuchungen ebenfalls die Einhaltung dieser Grundsaterklärung und integriert sie in ihre Prüfkriterien.

Die Erwartungen an Zulieferer und sonstige Geschäftspartner sind in einer Lieferantencharta sowie einem Verhaltenskodex für Lieferanten formuliert. Danach respektiert die STARK Deutschland Gruppe sowie ihre Geschäftspartner die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, misst den Rechten der internationalen Menschenrechtscharta und den ILO-Kernarbeitsnormen höchste Bedeutung bei und setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen, und zwar auch in Bezug auf weitere Geschäftspartner, Vorlieferanten, Auftragnehmer usw., keine Menschenrechtsverletzungen entstehen. Die Einhaltung dieser Standards stellt eine unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit dar.

Vor einem Vertragsabschluss mit neuen Geschäftspartnern wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine risikoorientierte Integritätsprüfung durchgeführt. Hierfür wird u. A. auf Daten von externen Ratingagenturen zurückgegriffen.

Auch nach Vertragsabschluss ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben seitens der Geschäftspartner verpflichtend. Integritätsbedenken oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und/oder gegen unternehmenseigene Standards werden zunächst gemeinsam mit dem betroffenen Geschäftspartner aufgeklärt. Sollten sich die Bedenken nicht aus dem Weg räumen lassen, werden erforderliche Maßnahmen, die auch rechtliche Schritte umfassen und sogar bis zur vorübergehenden oder endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können, umgesetzt.

Von Geschäftspartnern und ihren Mitarbeitenden wird erwartet, die anwendbaren Gesetze sowie die Inhalte des Verhaltenskodex für Lieferanten und die sich daraus ergebenden Anforderungen zu vermitteln. Dies gilt in identischer Form für Vorlieferanten und sonstige Geschäftspartner. Die STARK Deutschland Gruppe behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen, die auch rechtliche Schritte umfassen und bis zur vorübergehenden oder endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Um die rechtskonforme Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zu gewährleisten, stellt die STARK Deutschland Gruppe angemessene personelle und finanzielle Mittel bereit. Dies schließt die Bereitstellung interner Ressourcen für die Umsetzung von Governance, Risikomanagement, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Berichterstattung mit ein. Zusätzlich zur Bereitstellung einer IT-Plattform für das Management der Zulieferer erfolgt eine unterstützende Beratung durch externen Experten der Integrity Next GmbH.

Für die Weiterentwicklung und das Monitoring werden bei Bedarf sowohl interne Fachkräfte als auch externe Experten und Dienstleister einbezogen. Diese integrative Vorgehensweise gewährleistet eine umfassende Betrachtung und Anpassung der Menschenrechtsstrategie an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die jährliche Risikoanalyse, welche diesem Bericht zugrunde liegt, wurde analog zum Geschäftsjahr der STARK Deutschland Gruppe im Zeitraum 01. 08.2023 - 31. 07.2024 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die dreistufige Risikoanalyse wird mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware Integrity Next durchgeführt, um jederzeit eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen.

Im Zuge der „Abstrakten Risikoanalyse“ werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos.

Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedene Industrien nach NACE-Codes. Die Ergebnisse der Länderrisiko-Analyse werden mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung komplettiert.

Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenem Geschäftsbereich in den Risikokategorien "geringes Risiko", "mittleres Risiko" und "hohes Risiko". Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im Rahmen der anschließenden „Konkreten Risikoanalyse“ werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet.

Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder

Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat.

Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei den unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren.

Die Ergebnisse der Fragebögen werden mit den Ergebnissen der „Abstrakten Risikoanalyse“ kombiniert. So kann das tatsächliche Risiko in den Risikokategorien "geringes Risiko", "mittleres Risiko", "hohes Risiko" für eine breite Basis von Zulieferern und dem eigenen Geschäftsbereich eingeschätzt werden.

Das ermittelte tatsächliche Risiko dient als Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unmittelbaren Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich werden über ein Online-Monitoring kritische Nachrichten einer breiten Zuliefererbasis überwacht, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

In letzten Prüfungsschritt werden unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie die thematischen Risiken nach den Kriterien der Angemessenheit priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Weiterhin werden Risiken nach ihrem Schweregrad bewertet, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren.

Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern wird neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer bestimmt. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird priorisiert reagiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durch die STARK Deutschland Gruppe durchgeführt. Dies ist insbesondere auf drei Faktoren zurückzuführen.

Erstens wurden im Berichtszeitraum weder neue Geschäftsbereiche erschlossen noch neue Märkte betreten. Infolgedessen hat sich die allgemeine Risikolage nicht wesentlich verändert, was die Notwendigkeit einer anlassbezogenen Risikoanalyse entfallen lässt.

Zweitens ist die Branchenstruktur im deutschen Bauhaupt- sowie Ausbaugewerbe maßgeblich von nationalen und europäischen Herstellerbetrieben geprägt. Analog sind die Zulieferer im Baustofffachhandel, in dem die STARK Deutschland Gruppe tätig ist, primär im Bundesgebiet sowie angrenzenden europäischen Nachbarstaaten vorzufinden. Diese Gegebenheiten führen zu einem moderaten Basis-Risikolevel hinsichtlich von Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltstandards.

Drittens konnten keine Verletzungen von mittelbaren Zulieferern festgestellt werden. Wurden im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse anderweitige Gefährdungspotentiale erkannt, konnten diese durch bilaterale Abstimmungen und präventive Maßnahmen im Zuge der konkreten Risikoanalyse gemeinsam mit dem Geschäftspartner geklärt werden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Grundlegend findet eine abstrakte Bewertung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit mithilfe von relativen Industrie- und Länderrisiken auf Basis von NACE-Codes und Länderkennzeichen statt.

Die konkrete Risikobewertung basiert auf elf definierten Kriterien zu Umweltschutz, Menschenrechten und Anti-Korruption bzw. Anti-Bestechung. Die konkreten Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Mitarbeitende involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Achtung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risikos ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder.

Unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche werden nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen bewertet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Mitarbeitende involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich.

Wo möglich, wird das Auftragsvolumen hierfür mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers gegenübergestellt. Hierfür werden Daten eingesetzt, die über Duns & Bradstreet zur Verfügung stehen. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagiert die STARK Deutschland Gruppe

priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Der Geschäftszweck der STARK Deutschland Gruppe ist der Vertrieb von Baumaterialien für das Hochbau- und Ausbaugewerbe sowie den Tiefbau. Das Vertriebsnetz erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Zuge der abstrakten sowie konkreten Risikobewertung wurden vor diesem Hintergrund keine Handlungsfelder identifiziert.

Neben den brancheninhärenten Faktoren ist für diese Bewertung maßgeblich, dass potenzielle Risikofelder bereits durch umfangreiche Maßnahmenpakete adressiert wurden. Hierzu zählen u. a. die tarifliche Bindung von Mitarbeitenden, die TÜV dreifach-Zertifizierung gemäß ISO 9001:2015, ISO 14001:2015 und ISO 45001:2018 (Managementsystem für Qualität, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), die Unterzeichnung des UN-Global Compact, sowie die externe ESG-Zertifizierung durch EcoVadis.

Weiterhin zu berücksichtigen ist die Nachhaltigkeitsstrategie, über welche Gleichberechtigung, Diversität, Arbeitssicherheit und Umweltschutz mit definierten Kennzahlen unterlegt sind. Eine öffentliche Berichterstattung über diese Kennzahlen findet im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung statt. Der Bericht kann auf der Unternehmenswebsite der STARK Deutschland GmbH eingesehen werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Der Geschäftszweck der STARK Deutschland Gruppe ist der Vertrieb von Baumaterialien für das Hochbau- und Ausbaugewerbe sowie den Tiefbau. Das Vertriebsnetz erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Zuge der abstrakten sowie konkreten Risikobewertung wurden vor diesem Hintergrund keine Handlungsfelder identifiziert.

Neben den brancheninherenten Faktoren ist für diese Bewertung maßgeblich, dass potenzielle Risikofelder bereits durch umfangreiche Maßnahmenpakete adressiert wurden. Hierzu zählen u. a. die tarifliche Bindung von Mitarbeitenden, die TÜV dreifach-Zertifizierung gemäß ISO 9001:2015, ISO 14001:2015 und ISO 45001:2018 (Managementsystem für Qualität, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), die Unterzeichnung des UN-Global Compact, sowie die externe ESG-Zertifizierung durch EcoVadis.

Weiterhin zu berücksichtigen ist die Nachhaltigkeitsstrategie, über welche Gleichberechtigung, Diversität, Arbeitssicherheit und Umweltschutz mit definierten Kennzahlen unterlegt sind. Eine öffentliche Berichterstattung über diese Kennzahlen findet im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung statt. Der Bericht kann auf der Unternehmenswebsite der STARK Deutschland GmbH eingesehen werden.

Über verpflichtende Schulungen und eLearnings wird sichergestellt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu relevanten Themen geschult werden. Hiervon umfasst sind u. a. Arbeitssicherheit, Verhaltenskodex, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Compliance & Wettbewerbsrecht und Verantwortungsvoller Einkauf. Darüber hinaus existiert ein umfangreiches Portfolio an Zusatzschulungen, die je nach Funktion absolviert werden können bzw. müssen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln, und ihren weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immunfunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Die ausgewiesenen Risiken befinden sich grundlegend auf einem geringen bis mittleren Niveau. Sie basieren überwiegend auf dem inhärenten Branchenrisiko spezifischer produzierender Betriebstypen (NACE-Codes), der signifikanten Einflussmöglichkeit der STARK Deutschland Gruppe und den derzeit hohen Anforderungen an die Nachweisführung für getätigte Angaben im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Bewertung ist somit weniger auf die Zulieferbetriebe selbst, als auf die Bewertungsmethodik zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Länderrisikos sowie der im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vorgelegten Angaben zeigt sich für den betrachteten Berichtszeitraum keine zwingende Notwendigkeit für eine anlassbezogene Risikoanalyse von Zulieferbetrieben. Gleichwohl bleibt fortlaufendes Monitoring essenziell, um angemessen auf Veränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Israel
- Schweiz

## Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

Die ausgewiesenen Risiken befinden sich grundlegend auf einem geringen bis mittleren Niveau. Sie basieren überwiegend auf dem inhärenten Branchenrisiko spezifischer produzierender Betriebstypen (NACE-Codes), der signifikanten Einflussmöglichkeit der STARK Deutschland Gruppe und den derzeit hohen Anforderungen an die Nachweisführung für getätigte Angaben im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Bewertung ist somit weniger auf die Zulieferbetriebe selbst, als auf die Bewertungsmethodik zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Länderrisikos sowie der im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vorgelegten Angaben zeigt sich für den betrachteten Berichtszeitraum keine zwingende Notwendigkeit für eine anlassbezogene Risikoanalyse von Zulieferbetrieben. Gleichwohl bleibt fortlaufendes Monitoring essenziell, um angemessen auf Veränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Israel
- Schweiz

## Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber ist ein hochgefährliches Element, das in verschiedenen industriellen Prozessen und Anwendungen eingesetzt wird. Seine Verwendung birgt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und kann zu einer Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden führen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Ökosysteme und lebende Organismen hat. Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, eine weltweit anerkannte Vereinbarung, zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu schützen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den sicheren Umgang mit Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, einschließlich Lagerung, Transport und Entsorgung. Die Risiken können durch die Verringerung der Verwendung von Quecksilber und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Förderung quecksilberfreier Alternativen und Technologien, gemildert werden.

Die ausgewiesenen Risiken befinden sich grundlegend auf einem geringen bis mittleren Niveau. Sie basieren überwiegend auf dem inhärenten Branchenrisiko spezifischer produzierender Betriebstypen (NACE-Codes), der signifikanten Einflussmöglichkeit der STARK Deutschland Gruppe und den derzeit hohen Anforderungen an die Nachweisführung für getätigte Angaben im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Bewertung ist somit weniger auf die Zulieferbetriebe selbst, als auf die Bewertungsmethodik zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Länderrisikos sowie der im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vorgelegten Angaben zeigt sich für den betrachteten Berichtszeitraum keine zwingende Notwendigkeit für eine anlassbezogene Risikoanalyse von Zulieferbetrieben. Gleichwohl bleibt fortlaufendes Monitoring essenziell, um angemessen auf Veränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Israel
- Schweiz

## Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die

nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Die ausgewiesenen Risiken befinden sich grundlegend auf einem geringen bis mittleren Niveau. Sie basieren überwiegend auf dem inhärenten Branchenrisiko spezifischer produzierender Betriebstypen (NACE-Codes), der signifikanten Einflussmöglichkeit der STARK Deutschland Gruppe und den derzeit hohen Anforderungen an die Nachweisführung für getätigte Angaben im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Bewertung ist somit weniger auf die Zulieferbetriebe selbst, als auf die Bewertungsmethodik zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Länderrisikos sowie der im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vorgelegten Angaben zeigt sich für den betrachteten Berichtszeitraum keine zwingende Notwendigkeit für eine anlassbezogene Risikoanalyse von Zulieferbetrieben. Gleichwohl bleibt fortlaufendes Monitoring essenziell, um angemessen auf Veränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### **Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen**

##### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.

2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.

3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO<sub>x</sub>), Schwefeldioxyden (SO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Die ausgewiesenen Risiken befinden sich grundlegend auf einem geringen bis mittleren Niveau. Sie basieren überwiegend auf dem inhärenten Branchenrisiko spezifischer produzierender Betriebstypen (NACE-Codes), der signifikanten Einflussmöglichkeit der STARK Deutschland Gruppe und den derzeit hohen Anforderungen an die Nachweisführung für getätigte Angaben im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Bewertung ist somit weniger auf die Zulieferbetriebe selbst, als auf die Bewertungsmethodik zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Länderrisikos sowie der im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vorgelegten Angaben zeigt sich für den betrachteten Berichtszeitraum keine zwingende Notwendigkeit für eine anlassbezogene Risikoanalyse von Zulieferbetrieben. Gleichwohl bleibt fortlaufendes Monitoring essenziell, um angemessen auf Veränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Israel
- Schweiz

#### **Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

##### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die ausgewiesenen Risiken befinden sich grundlegend auf einem geringen bis mittleren Niveau. Sie basieren überwiegend auf dem inhärenten Branchenrisiko spezifischer produzierender Betriebstypen (NACE-Codes), der signifikanten Einflussmöglichkeit der STARK Deutschland Gruppe und den derzeit hohen Anforderungen an die Nachweisführung für getätigte Angaben im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Bewertung ist somit weniger auf die Zulieferbetriebe selbst, als auf die Bewertungsmethodik zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Länderrisikos sowie der im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vorgelegten Angaben zeigt sich für den betrachteten Berichtszeitraum keine zwingende Notwendigkeit für eine anlassbezogene Risikoanalyse von Zulieferbetrieben. Gleichwohl bleibt fortlaufendes Monitoring essenziell, um angemessen auf Veränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: - Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
  - Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
  - Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
  - Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Vor einem Vertragsabschluss mit neuen Geschäftspartnern wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine risikoorientierte Integritätsprüfung durchgeführt. Hierfür wird u. a. auf Daten von externen Ratingagenturen zurückgegriffen.

Auch nach Vertragsabschluss ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben seitens der Geschäftspartner verpflichtend. Integritätsbedenken oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und/oder gegen unternehmenseigene Standards werden zunächst gemeinsam mit dem betroffenen Geschäftspartner aufgeklärt. Sollten sich die Bedenken nicht aus dem Weg räumen lassen, werden erforderliche Maßnahmen, die auch rechtliche Schritte umfassen und sogar bis zur vorübergehenden oder endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können, umgesetzt.

Lieferzeiten und Einkaufspreise bleiben von den Maßnahmen des LkSG unberührt. Gleiches gilt für die Dauer der Vertragsbeziehung, insofern dem nicht oben genannte Gründe entgegenstehen.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungs- und Einkaufsstrategien tragen aus mehreren Gründen zur Reduktion der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern bei. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette des unmittelbaren Zulieferers schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer unterstützen, menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat. Anreize, Sanktionen und Unterstützungen können angemessen zur Minimierung eines Risikos beitragen.

**Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Die Erwartungen an Zulieferer und sonstige Geschäftspartner sind in einer Lieferantencharta sowie einem Verhaltenskodex für Lieferanten formuliert. Danach respektiert die STARK Deutschland Gruppe sowie ihre Geschäftspartner die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, misst den Rechten der internationalen Menschenrechtscharta und den ILO Kernarbeitsnormen höchste Bedeutung bei und setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen, und zwar auch in Bezug auf weitere Geschäftspartner, Vorlieferanten, Auftragnehmer usw., keine Menschenrechtsverletzungen entstehen. Die Einhaltung dieser Standards stellt eine unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit dar und entfaltet seine Wirksamkeit durch die gleichmäßige Einbindung aller Akteure innerhalb der Lieferkette.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Die vertragliche Zusicherung der Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen über die Einbindung des Verhaltenskodex für Lieferanten in die Allgemeinen Einkaufsbedingungen schafft

eine verbindliche und rechtlich bindende Grundlage. Gleichzeitig ermöglicht diese Vereinbarung, die Einhaltung der Menschenrechte zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen, die auch rechtliche Schritte umfassen und bis zur vorübergehenden oder endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung:

Schulung und Training ermöglicht es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine rechtskonforme Umsetzung des LkSG sicherzustellen und einen Beitrag zur Durchsetzung erhöhter Menschenrechts- und Umweltstandards zu schaffen. Die Wirksamkeit resultiert maßgeblich aus der Unterstützung des unmittelbaren und mittelbaren Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos, da sie auf die Zusammenarbeit des Unternehmens mit seinen Zulieferern abzielt. Durch die Unterstützung wird der unmittelbare oder mittelbare Zulieferer befähigt, Risiken in seinem Geschäftsbetrieb und entlang seiner Lieferkette wirksam zu begegnen. Die Unterstützung kann finanzieller oder technischer Art sein. Die Unterstützung des Zulieferers ist angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos identifiziert wurde und der Zulieferer selbstständig nur unangemessen auf das Risiko reagieren kann (z.B. wegen der Art und Umfangs seiner Geschäftstätigkeit).

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken bei mittelbaren Zulieferern vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Es wurden keine Änderungen festgestellt.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Die Niederlassungen und Verwaltungsstandorte der STARK Deutschland Gruppe, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, werden einer abstrakten sowie konkreten Risikoanalyse unterzogen.

In die Abstrakte Risikoanalyse werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten.

In die konkrete Risikoanalyse werden insb. Umweltschutz, Menschen- und Arbeitsrechte, Anti-Korruption, Anti-Bestechung, Arbeitssicherheit sowie der Umgang mit Konfliktmineralien und Zulieferern analysiert und über entsprechende Dokumentationen belegt. Die Ergebnisse werden über ein öffentlich zugängliches Unternehmensprofil auf der Integrity Next-Plattform publiziert. In die Prüfung werden etwaige Meldungen an die int. Kontaktstelle sowie das int./ext. Hinweisgebersystem einbezogen. Weiterhin wird die STARK Deutschland Gruppe als Teil der STARK Group A/S jährlich über EcoVadis im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung von ESG-Kriterien extern zertifiziert.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

#### Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Berichtszeitraum wurden keine Verletzungen unmittelbarer Zulieferer durch die STARK Deutschland Gruppe festgestellt. Wurden im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse anderweitige Gefährdungspotentiale erkannt, konnten diese durch bilaterale Abstimmungen und präventive Maßnahmen im Zuge der konkreten Risikoanalyse gemeinsam mit dem Geschäftspartner geklärt werden.

Die Branchenstruktur im deutschen Bauhaupt- sowie Ausbaugewerbe ist geprägt von nationalen und europäischen Herstellerbetrieben. Analog sind die Zulieferer im Baustofffachhandel, in dem die STARK Deutschland Gruppe tätig ist, primär im Bundesgebiet sowie angrenzenden europäischen Nachbarstaaten vorzufinden. Die Ausgangslage für Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards ist somit moderat.

Grundsätzlich einsetzbare Verfahren zur Identifikation von Verletzungen durch unmittelbare Zulieferer sind insbesondere die konkrete Risikoanalyse und das damit verbundene Lieferanten Assessment inkl. Dokumentationsanforderungen, das Social Media Risiko Monitoring sowie das Hinweisgebersystem.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das Beschwerdeverfahren der STARK Deutschland Gruppe ist für alle internen und externen Stakeholder des Unternehmens über die Website der STARK Deutschland GmbH, den Websites der beteiligten Unternehmen sowie den Onlineshops der STARK Deutschland Gruppe unter dem Begriff "Hinweisgebersystem" in deutscher und englischer Sprache zugänglich. Weiterhin können Hinweise per E-Mail sowie persönlich an den Menschenrechtsbeauftragten der STARK Deutschland Gruppe adressiert werden.

Über ein sicheres Postfach, welches ausschließlich eine anonyme Fall-ID sowie ein Nutzerpasswort speichert, ist sichergestellt, dass Rückfragen geklärt oder weiterführende Informationen bereitgestellt werden können. Eingegangene Beschwerden und Hinweise werden von den zuständigen Personen mit angemessener Frist evaluiert, bewertet und unter Wahrung der Vertraulichkeit an die verantwortlichen internen Stellen weitergegeben. Eine anonyme Weitergabe an Dritte erfolgt ausdrücklich nur a) an einen externen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Meldung b) wenn die Meldung in ein Gerichtsverfahren mündet c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### **War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Die Verfahrensordnung kann innerhalb des int./ext. zugänglichen Hinweisgebersystems eingesehen werden. Das Hinweisgebersystem ist unter folgender Adresse erreichbar:

<https://starkgroup.whistleblownetwork.net>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Dr. jur. Bernhard Weigl (Betrieblicher Datenschutzbeauftragter | Menschenrechtsbeauftragter)

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die Eintragung von Meldungen in das System erfolgt anonym. Es wird nur die Meldung selbst aufgezeichnet. Es erfolgt keine Protokollierung der IP-Adresse oder der Geräte-ID des Computers, auf dem die Meldung verfasst wurde.

Weiterhin kann ein sicheres Postfach angelegt werden, um für zukünftige Anfragen zur Verfügung zu stehen. Für dieses Postfach wird ausschließlich eine Fallnummer sowie ein Passwort gespeichert, sodass Anonymität auch hier gewährleistet ist.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Es steht der meldenden Person frei zu entscheiden, ob diese einen anonymen Bericht oder einen Bericht mit personenbezogenen Daten erstellt.

Die in das System eingetragenen Informationen werden im Allgemeinen nicht an Dritte außerhalb der Organisation weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich a) an einen externen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Meldung b) wenn die Meldung in ein Gerichtsverfahren mündet c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

Weiterhin werden die eingetragenen Daten nur so lange gespeichert, wie diese benötigt werden

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Ressourcen und Expertise:

Monetäre sowie personelle Ressourcen werden einmal pro Geschäftsjahr unternehmensintern bewertet. Gleiches trifft auf die Expertise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu. Insofern in diesem Soll-Ist-Abgleich maßgebliche Gaps identifiziert werden, wird zusammen mit den Verantwortlichen bzw. den Vorgesetzten dieser verantwortlichen Personen Maßnahmen zur Reduktion dieser Risiken definiert.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Für die Analyse von Risiken sowie deren Priorisierung wird die geprüfte Methodik und Software der Integrity Next GmbH eingesetzt. Die kontinuierliche Prüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit findet über Regeltermine mit dem Customer Success Management statt. Gleichzeitig werden neue Features kontinuierlich auch der STARK Deutschland Gruppe zugänglich gemacht, um den Prozess weiter zu professionalisieren.

Präventionsmaßnahmen:

Für die Vereinbarung von Präventionsmaßnahmen wird die Best-Practice Datenbank der Integrity Next GmbH eingesetzt. Die kontinuierliche Prüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit findet über Regeltermine mit dem Customer Success Management statt. Gleichzeitig werden neue Features kontinuierlich auch der STARK Deutschland Gruppe zugänglich gemacht, um den Prozess weiter zu professionalisieren. Die bisher genutzten Präventionsmaßnahmen entsprechen den Erwartungen, da priorisierte Risiken hiermit reduziert werden konnten, sodass zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

Abhilfemaßnahmen:

Für die Vereinbarung von Abhilfemaßnahmen wird die Best-Practice Datenbank der Integrity Next GmbH eingesetzt. Die kontinuierliche Prüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit findet über Regeltermine mit dem Customer Success Management statt. Gleichzeitig werden neue Features kontinuierlich auch der STARK Deutschland Gruppe zugänglich gemacht, um den Prozess weiter zu professionalisieren. Die bisher genutzten Abhilfemaßnahmen entsprechen den Erwartungen, da priorisierte Risiken hiermit reduziert werden konnten, sodass zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

Beschwerdeverfahren:

Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden dahingehend überprüft, ob der adressierte Hinweis mit den übermittelten Daten und unter Einhaltung der vom Hinweisgebenden geforderten Anonymität zur Zufriedenheit bearbeitet werden kann. Da derzeit keine Beschwerden über das Hinweisgebersystem bzw. über den Menschenrechtsbeauftragten an die STARK Deutschland Gruppe adressiert wurden, wurde zum aktuellen Zeitpunkt keine Prüfung durchgeführt, sodass keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

Dokumentation:

Für die Dokumentation von Risiken, Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die geprüfte Methodik und Software der Integrity Next GmbH eingesetzt. Die kontinuierliche Prüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit findet über Regeltermine mit dem Customer Success Management statt. Gleichzeitig werden neue Features kontinuierlich auch der STARK Deutschland Gruppe zugänglich gemacht, um den Prozess weiter zu professionalisieren.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Präventionsmaßnahmen:

Präventionsmaßnahmen werden kontinuierlich durch den operativen Austausch interner Fachabteilungen (insb. Nachhaltigkeit, Recht, Sourcing, HR, Arbeitssicherheit), dem Austausch mit Zulieferern sowie der Integrity Next GmbH weiterentwickelt.

Abhilfemaßnahmen:

Abhilfemaßnahmen werden kontinuierlich durch den operativen Austausch interner Fachabteilungen (insb. Nachhaltigkeit, Recht, Sourcing, HR, Arbeitssicherheit), dem Austausch mit Zulieferern sowie der Integrity Next GmbH weiterentwickelt.

Beschwerdeverfahren:

Das Beschwerdeverfahren der STARK Deutschland Gruppe bedient sich der Technologie der EQS Group AG, einem Anbieter im Bereich regulatorischer Technologie. Sollten Fallbezogen Anforderungen aus aktiven Hinweisen resultieren, werden diese zusammen mit dem Anbieter diskutiert und umgesetzt.